Weisung 202508001 vom 11.08.2025 – Voreinstellung Druckverzicht bei Entgeltabrechnung „Mein HR-Portal“

Laufende Nummer: 202508001

Geschäftszeichen: POE 4 – 1261

Gültig ab: 11.08.2025
Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information
SGB III: Weisung
Familienkasse: Weisung

Bezug:

Aufhebung von Regelungen:

Für eine nachhaltigere BA sowie zur Vermeidung möglicher datenschutzrechtlicher Risiken, wird ab sofort bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Nachwuchskräften der Druckverzicht für alle Entgeltabrechnungen als Standardeinstellung eingerichtet.

1. Ausgangssituation

Aktuell erhalten Mitarbeitende die Entgeltabrechnung (falls Veränderungen zum Vormonat eingetreten sind) an die Büro-Adresse übersandt, sofern nicht bereits eigeninitiativ der Druckverzicht aktiviert wurde. Es kann hierbei nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Nachweise z.B. nur in Postverteilzimmern abgelegt werden und somit frei zugänglich für Dritte sind. Eine Zustellung an die Privatadresse ist aktuell nur auf expliziten Wunsch möglich.

2. Auftrag und Ziel

Standard wird künftig bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (einschließlich AT-Beschäftigten und ISB) sowie Nachwuchskräften der Druckverzicht für alle Entgeltabrechnungen sein, um wertvolle Ressourcen einzusparen und ein noch sicheres Vorgehen im Sinne des Datenschutzes zu gewährleisten.

Sofern Mitarbeitende weiterhin einen Ausdruck wünschen, ist eigenständig – ohne Einschaltung des Internen Service Personal – die entsprechende Einstellung „Entgeltabrechnung drucken“ im „Mein HR-Portal“ vorzunehmen. Eine Deaktivierung des Druckverzichts greift für die darauffolgenden Abrechnungen und führt zu einer Zustellung an die Privatadresse – diese Einstellung kann ebenfalls jederzeit selbständig geändert werden. Ein direktes Speichern der Dokumente auf einem privaten Endgerät ist nicht möglich. Bei Bedarf können die jeweiligen Dokumente – auch bei aktiviertem Druckverzicht – weiterhin eigenständig von den Beschäftigten während der (zweijährigen) Abrufbarkeit, bevorzugt per „FollowPrint“, ausgedruckt werden.

Mitarbeitenden ohne ständigen Zugang zu einem PC-Arbeitsplatz, ist bei Bedarf eine Möglichkeit, einen PC-Arbeitsplatz zu nutzen, einzurichten.

Bei Beamtinnen und Beamten ist ein Druckverzicht über „Mein HR-Portal“ ebenfalls jederzeit möglich, dieser muss, aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen des Rechtsverhältnisses, weiterhin selbst aktiviert werden. Sofern von der Aktivierung des Druckverzichts nicht Gebrauch gemacht wird, erhalten auch Beamtinnen und Beamte ab sofort ihre Entgeltabrechnungen an die Privatadresse.

Perspektivisch ist für alle Beschäftigten die Ausweitung des Druckverzichts u. a. für die jährliche Lohnsteuerbescheinigung sowie der DEÜV-Meldung geplant.

3. Einzelaufträge

3.1. Regionaldirektionen begleiten die Agenturen bei der Umsetzung der Regelungen.

3.2. Interne Services

informieren ihre Beschäftigten auf geeignetem Weg

- über die Regelungen der Weisung
- und stellen sicher, dass Mitarbeitenden ohne ständigen Zugang zu einem PC-Arbeitsplatz, bei Bedarf eine Möglichkeit, einen PC-Arbeitsplatz zu nutzen, eingerichtet wird.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.
Unterschrift